

Richtlinie der Stadt Emden über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements

Alte Fassung

Neue Fassung

<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Anwendungsbereich</p> <p>1.2 Ermächtigungsgrundlagen</p> <p>2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p> <p>2.1 Definition</p> <p>2.2 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen</p> <p>2.3 Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen</p> <p>2.4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>2.5 Kreditsicherungsverbot</p> <p>2.6 Fremdwährungskredite</p> <p>3. Umschuldung von Krediten</p> <p>3.1 Definition</p> <p>3.2 Zulässigkeit von Umschuldungen</p> <p>3.3 Anforderungen an Umschuldungen</p> <p>4. Liquiditätskredite</p> <p>4.1 Definition</p> <p>4.2 Zulässigkeit von Liquiditätskrediten</p> <p>4.3 Anforderungen an Liquiditätskredite</p> <p>5. Derivative Finanzinstrumente</p> <p>5.1 Definition</p> <p>5.2 Zulässigkeit von Derivaten</p> <p>5.3 Spekulationsverbot</p> <p>5.4 Konnexität</p> <p>5.4.1 Konnexität bei Krediten</p> <p>5.4.2 Konnexität bei Liquiditätskrediten</p> <p>5.5 Produktkatalog</p> <p>6. Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement</p> <p>6.1 Definition</p> <p>6.2 Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements</p> <p>6.3 Marktbeobachtung und Marktanalyse</p> <p>6.4 Zinsmeinung und Handlungsvorschläge</p> <p>6.5 Zinskonferenz</p> <p>6.6 Risikomanagement und Risikosteuerung</p> <p>7. Verfahrensregelungen und Dokumentation</p> <p>7.1 Grundsätze für den Abschluss von Geschäften</p> <p>7.2 Angebotseinholung</p> <p>7.3 Angebotsauswertung</p> <p>7.4 Entscheidungsverfahren und Zuschlagserteilung</p> <p>7.5 Besondere Dokumentation bei derivativen Geschäftsabschlüssen</p> <p>8. Unterrichtung / Jahresbericht</p> <p>9. Zuständigkeit</p> <p>10. Inkrafttreten</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Anwendungsbereich</p> <p>1.2 Ermächtigungsgrundlagen</p> <p>2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</p> <p>2.1 Definition</p> <p>2.2 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen</p> <p>2.3 Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen</p> <p>2.4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge</p> <p>2.5 Kreditsicherungsverbot</p> <p>2.6 Fremdwährungskredite</p> <p>3. Umschuldung von Krediten</p> <p>3.1 Definition</p> <p>3.2 Zulässigkeit von Umschuldungen</p> <p>3.3 Anforderungen an Umschuldungen</p> <p>4. Liquiditätskredite</p> <p>4.1 Definition</p> <p>4.2 Zulässigkeit von Liquiditätskrediten</p> <p>4.3 Anforderungen an Liquiditätskredite</p> <p>5. Derivative Finanzinstrumente</p> <p>5.1 Definition</p> <p>5.2 Zulässigkeit von Derivaten</p> <p>5.3 Spekulationsverbot</p> <p>5.4 Konnexität</p> <p>5.4.1 Konnexität bei Krediten</p> <p>5.4.2 Konnexität bei Liquiditätskrediten</p> <p>5.5 Produktkatalog</p> <p>6. Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement</p> <p>6.1 Definition</p> <p>6.2 Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements</p> <p>6.3 Marktbeobachtung und Marktanalyse</p> <p>6.4 Zinsmeinung und Handlungsvorschläge</p> <p>6.5 Zinskonferenz</p> <p>6.6 Risikomanagement und Risikosteuerung</p> <p>7. Verfahrensregelungen und Dokumentation</p> <p>7.1 Grundsätze für den Abschluss von Geschäften</p> <p>7.2 Angebotseinholung</p> <p>7.3 Angebotsauswertung</p> <p>7.4 Entscheidungsverfahren und Zuschlagserteilung</p> <p>7.5 Besondere Dokumentation bei derivativen Geschäftsabschlüssen</p> <p>8. Unterrichtung / Jahresbericht</p> <p>9. Zuständigkeit</p> <p>10. Inkrafttreten</p>
---	---

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 92 NGO), für Liquiditätskredite (§ 94 NGO) und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Ziffer 1.11 Krediterlass). Diese Richtlinie findet Anwendung für den Gemeindehaushalt der Stadt Emden, die Eigenbetriebe sowie die Sonderhaushalte.

1.2 Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung der Stadt Emden zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Liquiditätskrediten sowie zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten basieren auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie auf landesgesetzlichen Ermächtigungen und Erlassen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommunalen Handelns.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2.1 Definition

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

2.2 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Emden beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag.

Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

2.3 Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

Kreditaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommener Kredite) in Anspruch genommen werden.

2.4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt Emden sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme sowie für die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 120 NKomVG), für Liquiditätskredite (§ 122 NKomVG) und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Ziffer 1.11 Krediterlass). Diese Richtlinie findet Anwendung für den Gemeindehaushalt der Stadt Emden, die Eigenbetriebe sowie die Sonderhaushalte.

1.2 Ermächtigungsgrundlagen

Die Berechtigung der Stadt Emden zur Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Liquiditätskrediten sowie zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten basieren auf der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz enthaltenen kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie auf landesgesetzlichen Ermächtigungen und Erlassen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommunalen Handelns.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2.1 Definition

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

2.2 Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).

Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Stadt Emden beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag.

Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

2.3 Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

Kreditaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommener Kredite) in Anspruch genommen werden.

2.4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Stadt Emden sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des

vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt Emden ergibt.

Das Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Emden erfolgen.

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

Die bei strukturierten Krediten getroffene Regelung zur Zinszahlung entspricht inhaltlich einem derivativen Finanzinstrument. Daher finden bei strukturierten Krediten die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten entsprechende Anwendung.

2.5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 92 Abs. 7 NGO).

2.6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

3. Umschuldung von Krediten

3.1 Definition

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredits durch die Aufnahme eines neuen Kredits, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

3.2 Zulässigkeit von Umschuldungen

Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig, weiterhin ist eine Umschuldung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 NGO zulässig.

3.3 Anforderungen an Umschuldungen

Bei Umschuldungen sollte der neue Kredit die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert wird und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert.

Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschreibungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen

vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt Emden ergibt.

Das Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Emden erfolgen.

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

Die bei strukturierten Krediten getroffene Regelung zur Zinszahlung entspricht inhaltlich einem derivativen Finanzinstrument. Daher finden bei strukturierten Krediten die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten entsprechende Anwendung.

2.5 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

2.6 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat.

3. Umschuldung von Krediten

3.1 Definition

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredits durch die Aufnahme eines neuen Kredits, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

3.2 Zulässigkeit von Umschuldungen

Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig, weiterhin ist eine Umschuldung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zulässig.

3.3 Anforderungen an Umschuldungen

Bei Umschuldungen sollte der neue Kredit die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert wird und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert.

Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschreibungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen

Vorteilen begründet werden.

Weiterhin finden auf Umschuldungen die Bestimmungen aus Ziffer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechende Anwendung.

4. Liquiditätskredite

4.1 Definition

Liquiditätskredite sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 59 Nr. 36 GemHKVO).

Zu dieser Kreditart gehört auch die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Inanspruchnahme externer Gelder durch die Einzelaufnahme oder im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien bei Kreditinstituten.

4.2 Zulässigkeit von Liquiditätskrediten

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Emden Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 94 Abs. 1 NGO). Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung.

4.3 Anforderungen an Liquiditätskredite

Auf Liquiditätskredite finden die Bestimmungen aus Ziffer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechende Anwendung.

5. Derivative Finanzinstrumente

5.1 Definition

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) sind gegenseitige Verträge über Fest- (unbedingt) oder als Optionsgeschäfte (bedingt) ausgestaltete Termingeschäfte, die aus anderen Bezugsgrößen (Basiswert) abgeleitet werden und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft unabhängig sind. Grundgeschäfte sind Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Liquiditätskredite. Basiswerte sind Zinsen.

5.2 Zulässigkeit von Derivaten

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder Kreditaufnahme noch kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Krediterlass sind einzuhalten. Der Einsatz von Derivaten darf nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Emden beschlossenen Vorgaben im Sinne dieser Richtlinie erfolgen.

Vorteilen begründet werden.

Weiterhin finden auf Umschuldungen die Bestimmungen aus Ziffer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechende Anwendung.

4. Liquiditätskredite

4.1 Definition

Liquiditätskredite sind Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 60 Nr. 34 KomHKVO).

Zu dieser Kreditart gehört auch die Inanspruchnahme von Geldmitteln konzerninterner Geldgeber mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Inanspruchnahme externer Gelder durch die Einzelaufnahme oder im Wege der Nutzung von Kredit- bzw. Dispositionslinien bei Kreditinstituten.

4.2 Zulässigkeit von Liquiditätskrediten

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Stadt Emden Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 122 Abs. 1 NKomVG). Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Rechtswirksamkeit der neuen Haushaltssatzung.

4.3 Anforderungen an Liquiditätskredite

Auf Liquiditätskredite finden die Bestimmungen aus Ziffer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 entsprechende Anwendung.

5. Derivative Finanzinstrumente

5.1 Definition

Derivative Finanzinstrumente (Derivate) sind gegenseitige Verträge über Fest- (unbedingt) oder als Optionsgeschäfte (bedingt) ausgestaltete Termingeschäfte, die aus anderen Bezugsgrößen (Basiswert) abgeleitet werden und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft unabhängig sind. Grundgeschäfte sind Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Liquiditätskredite. Basiswerte sind Zinsen.

5.2 Zulässigkeit von Derivaten

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder Kreditaufnahme noch kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die entsprechenden Bestimmungen aus dem Krediterlass sind einzuhalten. Der Einsatz von Derivaten darf nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Emden beschlossenen Vorgaben im Sinne dieser Richtlinie erfolgen.

5.3 Spekulationsverbot

Die Stadt Emden verwendet Derivate ausschließlich zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken (Sicherungsgeschäft) sowie zur Optimierung des Schuldenportfolios (Optimierungsgeschäft). Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Zinsderivaten gegen Kurs- und/oder gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte.

Ein **Optimierungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt werden mit dem Ziel, die Zinsbelastung eines Einzelkredits oder des Kredit- oder Schuldenportfolios zu vermindern. Durch das Optimierungsgeschäft kann das bisherige Risiko limitiert erhöht werden und unterliegt somit strengeren Anforderungen als das Sicherungsgeschäft. Die Sicherung der Grundgeschäfte durch Derivate hat oberste Priorität, die Zinsoptimierung ist gegenüber der Zinssicherung nachrangig.

Spekulation ist die auf Gewinnerzielung ausgelegte kurzfristige Ausnutzung von Preis- und Wertunterschieden. Ein unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft ist insbesondere anzunehmen, wenn:

- ein Derivat ohne zureichende Informationen bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird
- ein Derivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen und gehalten wird
- ein Derivat ein nicht existentes Risiko absichert
- ein Derivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll bzw. wenn nicht die Optimierung von Kreditkonditionen und die Begrenzung von Zinsrisiken, sondern spekulative Gewinnerzielungsabsichten Leitlinie des Geschäfts ist
- liquide Mittel in Derivaten angelegt oder allgemein Zinsderivate zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden
- ein Derivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht und die Abweichung keine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleistet.

5.4 Konnexität

Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäft unberührt. Daher erfordert das Konnexitätsprinzip, dass ein Derivat mit einem oder mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

5.3 Spekulationsverbot

Die Stadt Emden verwendet Derivate ausschließlich zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken (Sicherungsgeschäft) sowie zur Optimierung des Schuldenportfolios (Optimierungsgeschäft). Der Einsatz von Derivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Ein **Sicherungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate genutzt werden, um den Bestand an Krediten und Zinsderivaten gegen Kurs- und/oder gegen Zinsänderungsrisiken ganz oder teilweise abzusichern. Der Absicherung dienen auch Erwerbsvorbereitungsgeschäfte.

Ein **Optimierungsgeschäft** liegt vor, wenn Derivate zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt werden mit dem Ziel, die Zinsbelastung eines Einzelkredits oder des Kredit- oder Schuldenportfolios zu vermindern. Durch das Optimierungsgeschäft kann das bisherige Risiko limitiert erhöht werden und unterliegt somit strengeren Anforderungen als das Sicherungsgeschäft. Die Sicherung der Grundgeschäfte durch Derivate hat oberste Priorität, die Zinsoptimierung ist gegenüber der Zinssicherung nachrangig.

Spekulation ist die auf Gewinnerzielung ausgelegte kurzfristige Ausnutzung von Preis- und Wertunterschieden. Ein unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft ist insbesondere anzunehmen, wenn:

- ein Derivat ohne zureichende Informationen bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird
- ein Derivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen und gehalten wird
- ein Derivat ein nicht existentes Risiko absichert
- ein Derivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll bzw. wenn nicht die Optimierung von Kreditkonditionen und die Begrenzung von Zinsrisiken, sondern spekulative Gewinnerzielungsabsichten Leitlinie des Geschäfts ist
- liquide Mittel in Derivaten angelegt oder allgemein Zinsderivate zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden
- ein Derivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht und die Abweichung keine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleistet.

5.4 Konnexität

Der Einsatz von Derivaten lässt die Kredite als Grundgeschäft unberührt. Daher erfordert das Konnexitätsprinzip, dass ein Derivat mit einem oder mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist.

5.4.1 Konnexität bei Krediten

Bilden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die geforderten Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt Emden die Konnexitätsanforderungen:

- bei Einzelkrediten dadurch, dass Betrag und Laufzeit des Derivats die entsprechenden Modalitäten des existierenden Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren
- beim Portfoliomanagement, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios / der zu sichernden Portfolioteile nicht überschreiten
- bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch
- bei Kreditaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in der Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt – oder Einzelgenehmigung vorliegt. In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor der Laufzeit des Kredits beginnen.
- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

5.4.2 Konnexität bei Liquiditätskrediten

Bilden Liquiditätskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen erfüllt durch die Feststellung, dass während der Laufzeit des Derivatsgeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im übrigen durch Anwendung der Ausführungen zu Ziffer 5.4.1.

5.5 Produktkatalog

Bei der Stadt Emden werden ausschließlich nachfolgend genannte derivative Produkte eingesetzt. Dabei dürfen unter Beachtung der Ziffern 5.3 und 5.4 sowohl Käufer- als auch Verkäufer-Positionen eingegangen werden. Eine Kombination der Produkte ist zulässig. Der Produktkatalog gilt für strukturierte Darlehen entsprechend. Der Einsatz derivativer Produkte, die im Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf vorab einer gesonderten Genehmigung durch den Rat der Stadt Emden.

Swappeschäfte: Zinsswap und Doppelswap

Der **Zinsswap** ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Parteien, über einen bestimmten Zeitraum und ohne Transfer des zugrunde liegenden Kapitals unterschiedlich gestaltete Zinszahlungen auszutauschen. Der Swap ist dabei vom Grundgeschäft unabhängig. Werden feste/fixe Zinsbindungen in variable getauscht, so liegt ein Receiver Swap vor; im umgekehrten Fall, wenn also variable Zinsbindungen in fixe getauscht werden, liegt ein sog. Payer Swap vor.

5.4.1 Konnexität bei Krediten

Bilden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die geforderten Grundgeschäfte, so erfüllt die Stadt Emden die Konnexitätsanforderungen:

- bei Einzelkrediten dadurch, dass Betrag und Laufzeit des Derivats die entsprechenden Modalitäten des existierenden Kredits nicht überschreiten. Werden mehrere Derivate eingesetzt, so dürfen deren Wirkungen sich zwar saldieren, nicht aber über die Modalitäten des Grundgeschäfts hinaus kumulieren
- beim Portfoliomanagement, indem Volumen und Laufzeiten eingesetzter Derivate die des zu sichernden Portfolios / der zu sichernden Portfolioteile nicht überschreiten
- bei strukturierten Krediten aus deren Konstruktion heraus automatisch
- bei Kreditaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in der Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden, oder solche Kredite, für die eine Gesamt – oder Einzelgenehmigung vorliegt. In allen Fällen darf die Laufzeit des Derivats nicht vor der Laufzeit des Kredits beginnen.
- bei Umschuldungskrediten durch vorzeitige Zinsfestschreibung bei den Krediten, deren Zinsbindung im Finanzplanungszeitraum ausläuft.

5.4.2 Konnexität bei Liquiditätskrediten

Bilden Liquiditätskredite die geforderten Grundgeschäfte, so werden die Konnexitätsanforderungen erfüllt durch die Feststellung, dass während der Laufzeit des Derivatsgeschäfts mindestens das entsprechende Volumen an Liquiditätskrediten ununterbrochen in Anspruch genommen wird, im übrigen durch Anwendung der Ausführungen zu Ziffer 5.4.1.

5.5 Produktkatalog

Bei der Stadt Emden werden ausschließlich nachfolgend genannte derivative Produkte eingesetzt. Dabei dürfen unter Beachtung der Ziffern 5.3 und 5.4 sowohl Käufer- als auch Verkäufer-Positionen eingegangen werden. Eine Kombination der Produkte ist zulässig. Der Produktkatalog gilt für strukturierte Darlehen entsprechend. Der Einsatz derivativer Produkte, die im Produktkatalog nicht genannt sind, bedarf vorab einer gesonderten Genehmigung durch den Rat der Stadt Emden.

Swappeschäfte: Zinsswap und Doppelswap

Der **Zinsswap** ist eine vertragliche Vereinbarung zweier Parteien, über einen bestimmten Zeitraum und ohne Transfer des zugrunde liegenden Kapitals unterschiedlich gestaltete Zinszahlungen auszutauschen. Der Swap ist dabei vom Grundgeschäft unabhängig. Werden feste/fixe Zinsbindungen in variable getauscht, so liegt ein Receiver Swap vor; im umgekehrten Fall, wenn also variable Zinsbindungen in fixe getauscht werden, liegt ein sog. Payer Swap vor.

Der Zinsswap dient der Absicherung und dem Management von Zinsänderungsrisiken. Bei einem **Doppelswap** wird das aktuelle Zinsniveau bereits für die Zukunft bei noch nicht zur Umschuldung anstehenden Krediten gesichert. Dabei wird die bestehende Zinsbindung ausgesetzt und eine neue, mit längerer Zinsbindung ausgestaltete, Zinsbindung eingegangen.

Zinstermingeschäfte: Forward-Rate-Agreement, Forward-Swap und -Cap

Ein **Forward Rate Agreement (FRA)** ist eine Vereinbarung, durch die zwei Vertragsparteien feste Zinssätze für Einlagen oder Ausleihungen vereinbaren, die erst in einigen Monaten vorgenommen werden sollen. Sie finden üblicherweise im Laufzeitbereich von 4 bis 24 Monaten Gesamtlaufzeit Anwendung. Als Käufer eines FRA wird ein zukünftiger Kreditbedarf gegen steigende Zinsen abgesichert. Bei dem FRA handelt es sich um einen reinen Terminkauf jedoch ohne Austausch von nominellen Kapitalbeträgen. Ein **Forward-Swap** ist ein Zinsswap, der erst an einem späteren Termin zu bereits am Abschlussstag festgelegten Konditionen in Kraft tritt. Ein **Forward-Cap** ist ein Cap (s.u.), bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Zinsoptionen: Cap, Floor, Collar, Swap-Optionen

Ein **Cap** ist eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des Cap, dass bei Steigen eines festgelegten Marktzinses (z. B. EURIBOR) über eine vereinbarte Zinsobergrenze der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag, bezogen auf einen vereinbarten Nennwert, erstattet.

Ein Cap ist somit die vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze und damit eine Versicherung gegen steigende Zinsen.

Der **Floor** ist als Gegenstück zum Cap eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Verkäufer eines Floors und der Käufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren. Der Verkäufer eines Floors partizipiert an sinkenden Zinsen nur bis zu dem Zinssatz, der als Floor vereinbart wurde. Er dient auf der Finanzierungsseite im Wesentlichen dazu, die Kosten einer Zinsabsicherung nach oben (Cap) zu reduzieren. Ein **Collar** ist die Kombination von einem Cap und einem Floor. Die **Swap-Option** ist eine Vereinbarung, die dem Käufer das Recht – aber nicht die Pflicht – einräumt, in einen Zins-Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten. Für dieses Recht bezahlt der Käufer dem Verkäufer (Stillhalter) eine Optionsprämie. Der Stillhalter muss entweder bei Ausübung den Swap abschließen oder an den Käufer einen Barausgleich in Höhe des Marktwertes des Swaps leisten.

6. Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement

6.1 Definition

Die Stadt Emden betreibt ein aktives Zins- und Schuldenmanagement. Das **Zinsmanagement** beschreibt dabei die Aufgabe, die Zinsbelastung aus

Der Zinsswap dient der Absicherung und dem Management von Zinsänderungsrisiken. Bei einem **Doppelswap** wird das aktuelle Zinsniveau bereits für die Zukunft bei noch nicht zur Umschuldung anstehenden Krediten gesichert. Dabei wird die bestehende Zinsbindung ausgesetzt und eine neue, mit längerer Zinsbindung ausgestaltete, Zinsbindung eingegangen.

Zinstermingeschäfte: Forward-Rate-Agreement, Forward-Swap und -Cap

Ein **Forward Rate Agreement (FRA)** ist eine Vereinbarung, durch die zwei Vertragsparteien feste Zinssätze für Einlagen oder Ausleihungen vereinbaren, die erst in einigen Monaten vorgenommen werden sollen. Sie finden üblicherweise im Laufzeitbereich von 4 bis 24 Monaten Gesamtlaufzeit Anwendung. Als Käufer eines FRA wird ein zukünftiger Kreditbedarf gegen steigende Zinsen abgesichert. Bei dem FRA handelt es sich um einen reinen Terminkauf jedoch ohne Austausch von nominellen Kapitalbeträgen. Ein **Forward-Swap** ist ein Zinsswap, der erst an einem späteren Termin zu bereits am Abschlussstag festgelegten Konditionen in Kraft tritt. Ein **Forward-Cap** ist ein Cap (s.u.), bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Zinsoptionen: Cap, Floor, Collar, Swap-Optionen

Ein **Cap** ist eine Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer des Cap, dass bei Steigen eines festgelegten Marktzinses (z. B. EURIBOR) über eine vereinbarte Zinsobergrenze der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag, bezogen auf einen vereinbarten Nennwert, erstattet.

Ein Cap ist somit die vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze und damit eine Versicherung gegen steigende Zinsen.

Der **Floor** ist als Gegenstück zum Cap eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Verkäufer eines Floors und der Käufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren. Der Verkäufer eines Floors partizipiert an sinkenden Zinsen nur bis zu dem Zinssatz, der als Floor vereinbart wurde. Er dient auf der Finanzierungsseite im Wesentlichen dazu, die Kosten einer Zinsabsicherung nach oben (Cap) zu reduzieren. Ein **Collar** ist die Kombination von einem Cap und einem Floor. Die **Swap-Option** ist eine Vereinbarung, die dem Käufer das Recht – aber nicht die Pflicht – einräumt, in einen Zins-Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten. Für dieses Recht bezahlt der Käufer dem Verkäufer (Stillhalter) eine Optionsprämie. Der Stillhalter muss entweder bei Ausübung den Swap abschließen oder an den Käufer einen Barausgleich in Höhe des Marktwertes des Swaps leisten.

6. Anforderungen an ein aktives Zins- und Schuldenmanagement

6.1 Definition

Die Stadt Emden betreibt ein aktives Zins- und Schuldenmanagement. Das **Zinsmanagement** beschreibt dabei die Aufgabe, die Zinsbelastung aus

dem Schuldenbestand zu steuern. Hierzu gehört, das Festzinsrisiko und das variable Zinsänderungsrisiko bei allen Entscheidungen stets zu beachten und zu analysieren, welche Maßnahmen zur Nutzung von Chancen und zur Begrenzung von Risiken zu ergreifen sind.

Aufgabe des **Schuldenmanagements** ist die Steuerung des gesamten Schuldenbestandes. Dies umfasst auch das Liquiditätsmanagement. Das Schuldenmanagement organisiert dabei nach größtmöglicher Effizienz die Kreditaufnahme sowie die Verwaltung und Anpassung des gesamten Schuldenbestandes einschließlich der Tilgung.

Beim Zins- und Schuldenmanagement handelt es sich um einen permanenten Anpassungsprozess des Schuldenbestandes an die Markt- und Zinserwartung.

6.2 Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements

Alle Maßnahmen sind am gemeindefinanziellen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Diesem Grundsatz folgend, sind die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements:

- die sparsame und wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig einzugehender Schulden
- die Verminderung bestehender Zinsausgaben
- die Sicherung von wirtschaftlichen Zinskonditionen auch für die Zukunft
- die Einhaltung der im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegten Obergrenzen für die jährlichen Zinsausgaben
- die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben
- die Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- die Erhaltung der Flexibilität, um auf veränderte Marktbedingungen und / oder Haushaltsanforderungen reagieren zu können
- die Gewährung einer größtmöglichen Transparenz über Kosten und Risiken des Schuldenportfolios.

6.3 Marktbeobachtung und Marktanalyse

Der Abschluss von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Umschuldung von Krediten, die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie der Einsatz von Derivaten erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Stadt Emden verwendet zur Marktbeobachtung elektronische Medien, Printmedien sowie Analysen und Bewertungen von Banken und externen Dienstleistern.

6.4 Zinsmeinung und Handlungsvorschläge

Marktbeobachtung und Marktanalyse führen zur Herausbildung einer Einschätzung der Zinsentwicklung (Zinsprognose) und in der Folge zu (aktiven oder passiven) Handlungsvorschlägen. Die

dem Schuldenbestand zu steuern. Hierzu gehört, das Festzinsrisiko und das variable Zinsänderungsrisiko bei allen Entscheidungen stets zu beachten und zu analysieren, welche Maßnahmen zur Nutzung von Chancen und zur Begrenzung von Risiken zu ergreifen sind.

Aufgabe des **Schuldenmanagements** ist die Steuerung des gesamten Schuldenbestandes. Dies umfasst auch das Liquiditätsmanagement. Das Schuldenmanagement organisiert dabei nach größtmöglicher Effizienz die Kreditaufnahme sowie die Verwaltung und Anpassung des gesamten Schuldenbestandes einschließlich der Tilgung.

Beim Zins- und Schuldenmanagement handelt es sich um einen permanenten Anpassungsprozess des Schuldenbestandes an die Markt- und Zinserwartung.

6.2 Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements

Alle Maßnahmen sind am gemeindefinanziellen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten. Diesem Grundsatz folgend, sind die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements:

- die sparsame und wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig einzugehender Schulden
- die Verminderung bestehender Zinsausgaben
- die Sicherung von wirtschaftlichen Zinskonditionen auch für die Zukunft
- die Einhaltung der im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegten Obergrenzen für die jährlichen Zinsausgaben
- die Herstellung bzw. Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben
- die Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken
- die Erhaltung der Flexibilität, um auf veränderte Marktbedingungen und / oder Haushaltsanforderungen reagieren zu können
- die Gewährung einer größtmöglichen Transparenz über Kosten und Risiken des Schuldenportfolios.

6.3 Marktbeobachtung und Marktanalyse

Der Abschluss von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Umschuldung von Krediten, die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie der Einsatz von Derivaten erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Stadt Emden verwendet zur Marktbeobachtung elektronische Medien, Printmedien sowie Analysen und Bewertungen von Banken und externen Dienstleistern.

6.4 Zinsmeinung und Handlungsvorschläge

Marktbeobachtung und Marktanalyse führen zur Herausbildung einer Einschätzung der Zinsentwicklung (Zinsprognose) und in der Folge zu (aktiven oder passiven) Handlungsvorschlägen. Die

Zinsprognose wird im Rahmen einer Gremienentscheidung viermal jährlich durch die Zinskonferenz (Ziffer 6.5) bestimmt. Die Zinsprognose beinhaltet für einen Prognosehorizont von drei, sechs, neun und zwölf Monaten eine Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der kurzfristigen, der mittelfristigen und der langfristigen Zinsen. Über den Zeitraum hinaus wird eine Trendeinschätzung abgegeben.

Unabhängig von dieser Zinsmeinung sollen alle Geschäfte so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements (Ziffer 6.2) nicht ernsthaft beeinträchtigt werden und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird, bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

6.5 Zinskonferenz

Die Zusammensetzung des Gremiums wird durch den Kämmerer bestimmt. Die vom Gremium beschlossene Zinsmeinung bildet die Grundlage für Detailentscheidungen und die Steuerung von Investitionskrediten, Liquiditätskrediten und Derivaten.

6.6 Risikomanagement und Risikosteuerung

Für das Risikomanagement und die Risikosteuerung legt die Zinskonferenz zudem weitere Rahmenvorgaben für das interne Kontroll- und Überwachungssystem fest. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmung eines Limitsystems, die Ausgestaltung des internen Berichtswesens, Verfahren zur Erfolgskontrolle sowie weitere organisatorische Anforderungen.

7. Verfahrensregelungen und Dokumentation

7.1 Grundsätze für den Abschluss von Geschäften

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen eines Geschäftsabschlusses für den Gemeindehaushalt werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse sowie der Situation an den Zins-, Geld- und Kapitalmärkten bestimmt. Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgehend zu beachten.

Für Geschäftsabschlüsse der Eingebetriebe sowie der Sonderhaushalte ist ein konkreter Auftrag mit angemessener Vorlaufzeit erforderlich. Die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte werden im Vorfeld eines Geschäftsabschlusses entsprechend beraten.

7.2 Angebotseinholung

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des abzuschließenden Geschäfts marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Hierzu wird eine Bieterliste geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt wird. Gesichtspunkte für die Erstellung und Fortschreibung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz, die Initiative in Form von Angeboten

Zinsprognose wird im Rahmen einer Gremienentscheidung viermal jährlich durch die Zinskonferenz (Ziffer 6.5) bestimmt. Die Zinsprognose beinhaltet für einen Prognosehorizont von drei, sechs, neun und zwölf Monaten eine Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der kurzfristigen, der mittelfristigen und der langfristigen Zinsen. Über den Zeitraum hinaus wird eine Trendeinschätzung abgegeben.

Unabhängig von dieser Zinsmeinung sollen alle Geschäfte so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele des aktiven Zins- und Schuldenmanagements (Ziffer 6.2) nicht ernsthaft beeinträchtigt werden und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird, bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

6.5 Zinskonferenz

Die Zusammensetzung des Gremiums wird durch den Kämmerer bestimmt. Die vom Gremium beschlossene Zinsmeinung bildet die Grundlage für Detailentscheidungen und die Steuerung von Investitionskrediten, Liquiditätskrediten und Derivaten.

6.6 Risikomanagement und Risikosteuerung

Für das Risikomanagement und die Risikosteuerung legt die Zinskonferenz zudem weitere Rahmenvorgaben für das interne Kontroll- und Überwachungssystem fest. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmung eines Limitsystems, die Ausgestaltung des internen Berichtswesens, Verfahren zur Erfolgskontrolle sowie weitere organisatorische Anforderungen.

7. Verfahrensregelungen und Dokumentation

7.1 Grundsätze für den Abschluss von Geschäften

Der Umfang, der Zeitpunkt und die weiteren Bedingungen eines Geschäftsabschlusses für den Gemeindehaushalt werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, der Liquidität der Kasse sowie der Situation an den Zins-, Geld- und Kapitalmärkten bestimmt. Das Vier-Augen-Prinzip ist durchgehend zu beachten.

Für Geschäftsabschlüsse der Eingebetriebe sowie der Sonderhaushalte ist ein konkreter Auftrag mit angemessener Vorlaufzeit erforderlich. Die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte werden im Vorfeld eines Geschäftsabschlusses entsprechend beraten.

7.2 Angebotseinholung

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des abzuschließenden Geschäfts marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Hierzu wird eine Bieterliste geführt, bei denen die Angebotseinholung durchgeführt wird. Gesichtspunkte für die Erstellung und Fortschreibung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die Marktpräsenz, die Initiative in Form von Angeboten

sowie Marktinformationen. Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Geschäft alle für die Struktur relevanten und für die Preisfindung benötigten Daten und erfolgt grundsätzlich per Fax, PC-Fax oder E-Mail. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird zudem der Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit benannt.

Hierfür soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am Valutierungszeitpunkt und an der erforderlichen verwaltungsinternen Bearbeitungszeit orientiert, dies gilt für die Bindungsfrist entsprechend. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Dokumentation.

7.3 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation einbezogen, aber nicht gewertet. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält die Reihenfolge der gewerteten Angebote/Indikationen, das Kreditinstitut und ggfs. den Makler, die genannten Zinssätze/Indikationen etc. sowie einen Entscheidungsvorschlag.

7.4 Entscheidungsverfahren und Zuschlagserteilung

Nach verwaltungsinterner Entscheidung über die Angebotsauswertung wird der Bestbieter über den Zuschlag telefonisch informiert.

Mit Zuschlag ist unverzüglich eine schriftliche Abschlussbestätigung vom Geschäftspartner zu verlangen und mit den Angebotsunterlagen abzugleichen. Abweichungen sind umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren. Die unberücksichtigten Bieter werden auf Nachfrage telefonisch über den Ausgang informiert, die namentliche Weitergabe des Bestbieters an die anderen Bieter ist nicht zulässig.

7.5 Besondere Dokumentation bei derivativen Geschäftsabschlüssen

Beim Abschluss eines Derivatgeschäfts werden zusätzlich dokumentiert:

- die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen
- die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung
- der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag
- der Einzelvertrag über das Finanzderivat
- bei Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Angabe des Grundgeschäfts bzw. der Grundgeschäfte zum Nachweis der Konnexität

sowie Marktinformationen. Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Geschäft alle für die Struktur relevanten und für die Preisfindung benötigten Daten und erfolgt grundsätzlich per Fax, PC-Fax oder E-Mail. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird zudem der Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit benannt.

Hierfür soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am Valutierungszeitpunkt und an der erforderlichen verwaltungsinternen Bearbeitungszeit orientiert, dies gilt für die Bindungsfrist entsprechend. Die Angebotseinholung ist Bestandteil der Dokumentation.

7.3 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation einbezogen, aber nicht gewertet. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation enthält die Reihenfolge der gewerteten Angebote/Indikationen, das Kreditinstitut und ggfs. den Makler, die genannten Zinssätze/Indikationen etc. sowie einen Entscheidungsvorschlag.

7.4 Entscheidungsverfahren und Zuschlagserteilung

Nach verwaltungsinterner Entscheidung über die Angebotsauswertung wird der Bestbieter über den Zuschlag telefonisch informiert.

Mit Zuschlag ist unverzüglich eine schriftliche Abschlussbestätigung vom Geschäftspartner zu verlangen und mit den Angebotsunterlagen abzugleichen. Abweichungen sind umgehend mitzuteilen und zu dokumentieren. Die unberücksichtigten Bieter werden auf Nachfrage telefonisch über den Ausgang informiert, die namentliche Weitergabe des Bestbieters an die anderen Bieter ist nicht zulässig.

7.5 Besondere Dokumentation bei derivativen Geschäftsabschlüssen

Beim Abschluss eines Derivatgeschäfts werden zusätzlich dokumentiert:

- die zum Geschäftsabschluss führenden Überlegungen
- die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Zins- und Markteinschätzung
- der dem Geschäft zugrunde liegende Rahmenvertrag
- der Einzelvertrag über das Finanzderivat
- bei Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Angabe des Grundgeschäfts bzw. der Grundgeschäfte zum Nachweis der Konnexität

- bei einer Portfoliobetrachtung die Feststellung, dass Volumen und Laufzeit des Derivats die des Portfolios nicht überschreiten
- bei Liquiditätskrediten zum Nachweis der Konnexität die Feststellung des voraussichtlichen Liquiditätskreditbedarfs für die Laufzeit des Derivatgeschäfts

8. Unterrichtung / Jahresbericht

Der Rat der Stadt Emden wird über den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation jährlich in einem Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement unterrichtet.

In dem Schuldenbericht wird insbesondere über die aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erfolgten Umschuldungen sowie die Liquiditätskredite Auskunft erteilt.

In dem Schuldenbericht ist jeweils Art und Umfang der getätigten Derivatgeschäfte aufzunehmen, wobei die maximalen Risiken für den städtischen Haushalt benannt werden.

Der Bericht gibt zudem einen Überblick über die Schuldenentwicklung, das Marktumfeld sowie die Strategien und Maßnahmen im Berichtszeitraum, Auswertungen und Kennzahlen zum Schuldenportfolio und einen Ausblick auf das folgende Jahr.

9. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Sinne dieser Richtlinie für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Umschuldung von Krediten, die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten liegt beim Oberbürgermeister.

Die Schuldenverwaltung der Stadt Emden ist Aufgabe des Fachdienstes Finanzen und Abgaben und umfasst u.a. die Aufnahme, Umschuldung und Rückzahlung sowie die Verwaltung von Krediten und Liquiditätskrediten sowie den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements. Für die Leistungserbringung an die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte werden entsprechende Servicekontrakte vereinbart.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Emden für die Aufnahmen von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO und zur Umschuldung vom 15.08.2006 außer Kraft.

- bei einer Portfoliobetrachtung die Feststellung, dass Volumen und Laufzeit des Derivats die des Portfolios nicht überschreiten
- bei Liquiditätskrediten zum Nachweis der Konnexität die Feststellung des voraussichtlichen Liquiditätskreditbedarfs für die Laufzeit des Derivatgeschäfts

8. Unterrichtung / Jahresbericht

Der Rat der Stadt Emden wird über den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation jährlich in einem Bericht zum Zins- und Schuldenmanagement unterrichtet.

In dem Schuldenbericht wird insbesondere über die aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erfolgten Umschuldungen sowie die Liquiditätskredite Auskunft erteilt.

In dem Schuldenbericht ist jeweils Art und Umfang der getätigten Derivatgeschäfte aufzunehmen, wobei die maximalen Risiken für den städtischen Haushalt benannt werden.

Der Bericht gibt zudem einen Überblick über die Schuldenentwicklung, das Marktumfeld sowie die Strategien und Maßnahmen im Berichtszeitraum, Auswertungen und Kennzahlen zum Schuldenportfolio und einen Ausblick auf das folgende Jahr.

9. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit im Sinne dieser Richtlinie für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Umschuldung von Krediten, die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten liegt beim Oberbürgermeister.

Die Schuldenverwaltung der Stadt Emden ist Aufgabe des Fachdienstes Finanzen und Abgaben und umfasst u.a. die Aufnahme, Umschuldung und Rückzahlung sowie die Verwaltung von Krediten und Liquiditätskrediten sowie den Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements. Für die Leistungserbringung an die Eigenbetriebe und Sonderhaushalte werden entsprechende Servicekontrakte vereinbart.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Emden über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements vom 01.01.2011 außer Kraft.